

Eisenoxidbraun G 2610

SICHERHEITSDATENBLATT

Version 1.0 vom 27.03.2012

1. BEZEICHNUNG DES STOFFS BZW. DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

Produktidentifikator	
Handelsname:	Eisenoxidbraun G 2610
Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird	
Verwendung des Stoffes / des Gemisches	Farbmittel
Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt	
Hersteller/Lieferant:	Braas GmbH Frankfurter Landstraße 2-4 61440 Oberursel Deutschland Tel: +49 6171 61 014 Fax: +49 6171 61 2330 www.bmigroup.com/de
Auskunftgebender Bereich:	Umwelt und Arbeitssicherheit
Notrufnummer:	GBK Gefahrgut Büro GmbH Ingelheim Tel: +49 6132 84463

2. MÖGLICHE GEFAHREN

Einstufung des Stoffs oder Gemischs	
Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008	entfällt
Einstufung gemäß Richtlinie 67/548/EWG oder Richtlinie 1999/45/EG	entfällt
Besondere Gefahrenhinweise für Mensch und Umwelt:	Das Produkt ist nicht kennzeichnungspflichtig auf Grund des Berechnungsverfahrens der „Allgemeinen Einstufungsrichtlinie für Zubereitungen der EG“ in der letztgültigen Fassung. Die Klassifizierung entspricht den aktuellen EG-Listen, ist jedoch ergänzt durch Angaben aus der Fachliteratur und durch Firmenangaben.
Klassifizierungssystem:	
Kennzeichnungselemente	
Kennzeichnung nach EWG-Richtlinien:	Das Produkt ist nach EG-Richtlinien/GefStoffV nicht kennzeichnungspflichtig.
Besondere Kennzeichnung bestimmter Gemische:	Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage für berufsmäßige Verwender erhältlich.
Sonstige Gefahren	
Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung	
PBT:	Nicht anwendbar.
vPvB:	Nicht anwendbar.

3. ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

Chemische Charakterisierung:	Gemische
Beschreibung:	Zubereitung von Pigmenten
Gefährliche Inhaltsstoffe:	entfällt

4. ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Nach Einatmen:	Frischluftzufuhr, bei Beschwerden Arzt aufsuchen.
Nach Hautkontakt:	Sofort mit Wasser abwaschen. Im allgemeinen ist das Produkt nicht hautreizend.
Nach Augenkontakt:	Augen bei geöffnetem Lidspalt mehrere Minuten mit fließendem Wasser spülen.
Nach Verschlucken:	Bei anhaltenden Beschwerden Arzt konsultieren.

Hinweise für den Arzt:

Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

5. MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

Löschmittel

Geeignete Löschmittel: CO₂, Löschpulver oder Wassersprühstrahl. Größeren Brand mit Wassersprühstrahl oder alkoholbeständigem Schaum bekämpfen.

Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüstung: Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

6. MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Staubbildung vermeiden. Persönliche Schutzkleidung tragen.

Umweltschutzmaßnahmen:

Nicht in die Kanalisation/Oberflächenwasser/Grundwasser gelangen lassen.

Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:

Mechanisch aufnehmen.

Verweis auf andere Abschnitte

Informationen zur Entsorgung siehe Kapitel 13.

7. HANDHABUNG UND LAGERUNG

Handhabung:

Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz:

Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Lagerung:

Anforderung an Lagerräume und Behälter:

Nur im Originalgebinde aufbewahren.

Zusammenlagerungshinweise: Nicht erforderlich.

Weitere Angaben zu den

Lagerbedingungen: Behälter dicht geschlossen halten.
Trocken lagern.

Spezifische Endanwendungen

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

8. BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

Zu überwachende Parameter

Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten:

CAS-Nr.	1317-61-9
Bezeichnung des Stoffes	triiron tetraoxide
TRGS (D)	
Langzeitwert	3* 10** mg/m ³
	2(II);*alveolengängige **einatembare Fraktion; AGS
DNEL-Werte	1317-61-9 triiron tetraoxide
	Inhalativ, DNEL: 10*10** mg/m ³ (Mensch) (*systemic, **local)

Zusätzliche Hinweise: Als Grundlage dienten die bei der Erstellung gültigen Listen.

Begrenzung und Überwachung der Exposition

Persönliche Schutzausrüstung:

Allgemeine Schutz- und

Hygienemaßnahmen:

Die üblichen Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit Chemikalien sind zu beachten.

Atemschutz:

Bei unzureichender Belüftung Atemschutz.

Handschutz:

Das Handschuhmaterial muss undurchlässig und beständig gegen das Produkt / den Stoff / die Zubereitung sein. Aufgrund fehlender Tests kann keine Empfehlung zum Handschuhmaterial für das Produkt / die Zubereitung / das Chemikaliengemisch abgegeben werden.

Auswahl des Handschuhmaterials unter Beachtung der Durchbruchzeiten, Permeationsraten und der Degradation.

Handschuhmaterial

Die Auswahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen abhängig und von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich. Da das Produkt eine Zubereitung aus mehreren Stoffen darstellt, ist die Beständigkeit von Handschuhmaterialien nicht vorausberechenbar und muß deshalb vor dem Einsatz überprüft werden.

Durchdringungszeit des

Handschuhmaterials

Die genaue Durchbruchzeit ist beim Schutzhandschuhhersteller zu erfahren und einzuhalten.

Augenschutz:

Schutzbrille

Körperschutz:

Arbeitsschutzkleidung

9. PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Allgemeine Angaben

Aussehen:

Form: Pulver

Farbe: Braun

Geruch: Geruchlos

Zustandsänderung

Schmelzpunkt/Schmelzbereich: > 1000,0 °C

Siedepunkt/Siedebereich: Nicht bestimmt.

Flammpunkt: Nicht anwendbar.

Entzündlichkeit (fest, gasförmig): Nicht anwendbar.

Zündtemperatur:

Zersetzungstemperatur: Nicht bestimmt.

Selbstentzündlichkeit: Nicht bestimmt.

Explosionsgefahr: Nicht bestimmt.

Explosionsgrenzen:

Untere: Nicht bestimmt.

Obere: Nicht bestimmt.

Dampfdruck: Nicht bestimmt.

Dichte: 4,5000 g/cm³

Löslichkeit in / Mischbarkeit mit

Wasser: Nicht bestimmt.

pH-Wert: bei 20,00 °C 4,0 – 8,0 (50.000 g/l Wasser)

Sonstige Angaben: Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

10. STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

Reaktivität

Chemische Stabilität

Thermische Zersetzung / zu vermeidende Bedingungen:

Verarbeitungstemperatur über: 180°C

Möglichkeit gefährlicher

Reaktionen: Keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

Zu vermeidende Bedingungen: Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

Unverträgliche Materialien: Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

Gefährliche Zersetzungsprodukte: Keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt.

11. TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität:

Einstufungsrelevante

LD/LC50-Werte:	51274-00-1	C.I. Pigment Yellow 42 (77492)
	Oral, LD50:	> 10.000 mg/kg (Ratte)
	Inhalativ, LC50/6h:	195.000 mg/m ³ (Ratte)
	Inhalativ, LC50/14d:	> 195 mg/m ³ (Ratte)
	1317-61-9	C.I. Pigment Black 11 (77499)
	Oral, LD50:	>5000 mg/kg (Ratte)
	1309-37-1	C.I. Pigment Red 101 (77491)
	Oral, LD50:	>5.000 mg/kg (Ratte)
	Inhalativ, LC50/14d:	210 mg/m ³ (Ratte)

Primäre Reizwirkung:

an der Haut:	Keine Reizwirkung.
am Auge:	Keine Reizwirkung.
Sensibilisierung:	Keine sensibilisierende Wirkung bekannt.

Zusätzliche toxikologische Hinweise:

Das Produkt ist nicht kennzeichnungspflichtig aufgrund des Berechnungsverfahrens der Allgemeinen Einstufungsrichtlinie für Zubereitungen der EG in der letztgültigen Fassung.

12. UMWELTBEZOGENE ANGABEN

Toxizität

Aquatische Toxizität:	51274-00-1	C.I. Pigment Yellow 42 (77492)
	Wasserfloh, EC50/48h :	>100 mg/l (OECD 202)
	Fisch, LC0/96 h :	> 100.000 mg/l
	1317-61-9	C.I. Pigment Black 11 (77499)
	Fisch, LC0/96h :	>10.000 mg/l (OECD 203)
	Wasserfloh, EC0/48h :	> 10.000 mg/l (EU C.2)
	1309-37-1	C.I. Pigment Red 101 (77491)
	Belebtschlamm, EC50/3 h :	> 10.000 mg/l (ISO 8192)
	Wasserfloh, EC50/48 h :	>100 mg/l (OECD 202)
	Fisch, LC0/96 h :	> 50.000 mg/l

Persistenz und Abbaubarkeit Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

Verhalten in Umweltkompartimenten:

Bioakkumulationspotenzial	Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
Mobilität im Boden	Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

Weitere ökologische Hinweise:

Allgemeine Hinweise: Keine Wassergefährdung bekannt.

Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

PBT:	Nicht anwendbar.
vPvB:	Nicht anwendbar.

Andere schädliche Wirkungen Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

13. HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

Verfahren der Abfallbehandlung

Empfehlung: Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.

Ungereinigte Verpackungen:

Empfehlung: Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.

14. ANGABEN ZUM TRANSPORT

Landtransport ADR/RID und GGVSEB (grenzüberschreitend/Inland):

ADR/RID-GGVSEB Klasse:	-
Seeschiffstransport	
IMDG/GGVSee:	IMDG/GGVSee-Klasse:
Lufttransport ICAO-TI und	
IATA-DGR:	ICAO/IATA-Klasse:
Umweltgefahren:	Nicht anwendbar.
Transport/weitere Angaben:	Kein Gefahrgut nach obigen Verordnungen.

Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC- Code
Nicht anwendbar.

15. RECHTSVORSCHRIFTEN

Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Nationale Vorschriften:

Klassifizierung nach VbF:

-

Wassergefährdungsklasse:

Im allgemeinen nicht wassergefährdend.Selbsteinstufung

Stoffsicherheitsbeurteilung:

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt.

16. SONSTIGE ANGABEN

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis.

Abkürzungen und Akronyme:

ADR:

Accord europeen sur le transport des marchandises dangereuses par Route (European Agreement concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Road)

RID:

Reglement international concernant le transport des marchandises dangereuses par chemin de fer (Regulations Concerning the International Transport of Dangerous Goods by Rail)

IMDG:

International Maritime Code for Dangerous Goods

IATA:

International Air Transport Association

IATA-DGR:

Dangerous Goods Regulations by the „International Air Transport Association“ (IATA)

ICAO:

International Civil Aviation Organization

ICAO-TI:

Technical Instructions by the „International Civil Aviation Organization“ (ICAO)

VCI:

Verband der chemischen Industrie, Deutschland (German chemical industry association)

VbF:

Verordnung über brennbare Flüssigkeiten, Österreich (Ordinance on the storage of combustible liquids, Austria)

LC50:

Lethal concentration, 50 percent

LD50:

Lethal dose, 50 percent